



Welche Reform

der

Medicinalverfassung

des Königreichs Sachsen

fordern die Humanität und der jetzige Standpunkt
der Arzneiwissenschaft?

Beantwortet

von

Dr. Johann Christian Gottfried Jörg,

königl. Sächs. Hofrath, ordentlichem Professor der Geburtshülfe an der Universität
zu Leipzig, Beisitzer der dasigen medicinischen Facultät u. s. w.



Hist. Saxon.

M.

300,26

Welche Reform
der
Medicinalverfassung

des Königreichs Sachsen

fordern

die Humanität und der jetzige Standpunkt

der Arzneiwissenschaft?

Beantwortet

von

Dr. Johann Christian Gottfried Jörg,

königl. Sächs. Hofrath, ordentlichem Professor der Geburtshülfe
an der Universität zu Leipzig, Beisitzer der dasigen medicinischen
Facultät u. s. w.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1845.

Medizinallertafelung

des Königl. Sächsischen Landes

in Dresden



V o r w o r t.

Auf den nachstehenden Blättern bekämpfe ich ein Princip, das durch die erfreulichen Fortschritte der Arzneiwissenschaft erst recht als ein irriges und schädliches herausgestellt worden ist, obgleich dasselbe schon seinen Schöpfern als verwerflich hätte erscheinen sollen. Anstatt, bei der Wahrnehmung, daß die auf den Universitäten unterrichteten gelehrten Aerzte der Zahl nach nicht ausreichten und der mangelhaften chirurgischen Bildung wegen nicht genügten, auf den Hochschulen den Unterricht in der gesammten Heilkunde zu vervollständigen, mehr Professoren daselbst anzustellen, klinische Anstalten für alle practischen Fächer zu gründen, und durch anziehenden Unterricht und Stipendien die Zahl der Medicin Studirenden zu vermehren, ergriff man halbe Maasregeln und errichtete Schulen für Wundärzte, d. h. für halb zu bildende Heilkünstler, denen man aber, allerdings unter Beschränkungen, die

Ausübung der gesammten Medicin gesetzlich gestattete, welche aber, wissentlich oder unwissentlich, diese Beschränkungen unbeachtet ließen. Zogen nun auch dergleichen Schulen in einzelnen Fällen tüchtige Wundärzte, so standen doch diese als Halbwisser an den Betten Solcher, welche an gefährlichen innern Krankheiten litten.

Gegen die Personen, welche früher oder später für das von mir bestrittene Princip gewirkt haben, ist meine Schrift nicht gerichtet. Meine Absicht ging bei Anfertigung derselben nur dahin, Denjenigen, welche bei Einführung einer andern Medicinalverfassung mitzusprechen haben, den Stand der Sache klar vor die Augen zu legen und besonders auch zu zeigen, was schon zu Stande gebracht und was noch zu thun sei, um die gewünschte Verbesserung ins Werk zu setzen.

Im Erierschen Institute zu Leipzig

den 1. October 1845.

Dr. Jörg.

Wie wird die Arzneiwissenschaft jetzt auf der Universität Leipzig gelehrt?

§. 1.

Die Arzneiwissenschaft ist im Laufe des jetzigen und des vorhergehenden Jahrhunderts sowohl nach innen als auch nach außen hin außerordentlich vervollkommnet und bereichert worden. Nicht allein die Verrichtungen des gesunden menschlichen Organismus, sondern auch die Abweichungen des kranken Körpers und Geistes von dem Normalzustande sind mehr aufgeheilt und deswegen werden jetzt viele Körper- und Geisteskrankheiten mit mehr Erfolg bekämpft, als vor funfzig und hundert Jahren. Die riesenhaften Fortschritte, welche die Naturwissenschaften, die Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie gemacht, haben, wie fast alles menschliche Wissen, so auch die Medicin auf einen höhern Standpunkt erhoben. Viele Vortheile hat es jedoch der Heilkunst auch gebracht, daß sie sich in neuerer Zeit nicht mehr, wie früher, mit philosophischen Hypothesen, sondern mit der Natur selbst beschäftigt hat.

§. 2.

Von unberechenbarem Einflusse für das Vervollkommen und für die Praxis der Arzneiwissenschaft war die nach und nach durch die Erfahrung allgemeiner verbreitete Wahrheit, daß es nicht zwei getrennte und für sich beste-

hende Heilfächer, eine sogenannte innere Medicin und eine Wundarzneikunst, sondern nur eine einzige Heilwissenschaft gebe, welche ihrem Zwecke durch ein dreifaches Heilverfahren, durch das rein medicinische, mechanische und psychische genügen könne, und daß der vollkommne Arzt die Kenntniß und Geschicklichkeit dieser drei Arten, Hülfe zu leisten, in sich vereinigen müsse, wenn er auch nicht immer alle drei Heilverfahren selbst ausübt, sondern sich entweder mehr der chirurgischen oder der medicinischen Behandlung der Krankheiten zuwendet: denn die Vertrautheit mit der Wirkungsart der Arzneien, mit dem Gebrauche der mannigfaltigen mechanischen Apparate und Instrumente und mit dem, was der Arzt aus dem Gebiete des Geistigen für nützlich erachtet, ist dem Practiker nicht bloß bei der Behandlung der verschiedenen Gebrechen der Menschen unerläßlich, sondern es ist auch unmöglich, ohne eine specielle Kenntniß derselben und ohne kunstgeübte Hände und Finger die zu beseitigenden Uebel durch die Untersuchung zu ermitteln und richtig zu bestimmen. Was vor 50 Jahren noch vielfältig bestritten wurde, daß die Arzneikunst in der Erlernung und Ausübung ohne wesentlichen Nachtheil für die Wissenschaft und für die Kranken nicht in zwei besondere Fächer, in die innere Medicin und in die Chirurgie getrennt werden könne, ist jetzt zur Ueberzeugung aller bessern und unparteiischen Aerzte geworden. Die Wahrheit hat sich in dieser Beziehung so siegreich Anerkennung verschafft, daß von Zeit zu Zeit Studirende der Chirurgie, wenn sie gewahr wurden, welche Lücken ihnen blieben, zum Studium der gesammten Medicin übergegangen sind, um sich eine vollkommene ärztliche Bildung anzueignen, oder daß Mediciner angefangen haben, sich in chirurgischen Operationen zu üben, wenn sie bemerkten, daß ihnen die dazu erforderliche Geschicklichkeit fehlte.

§. 3.

So nöthig daher vor funfzig und mehren Jahren die Praxis der Heilkunst in zwei besondere Classen von Medicinalpersonen, in sogenannte innere Aerzte und in Chirurgen getheilt werden mußte, weil erstere, auf den Universitäten gebildet, die Einübungen der chirurgischen Operationen ver säumten und deswegen unvermögend waren, operative Hülfe zu leisten, und weil die zweiten die Therapie der innern Krankheiten entweder gar nicht oder nur ungenügend kennen lernten, so wenig läßt es sich jetzt rechtfertigen, wenn die auf eine doppelte unvollkommene Ausbildung der Medicinalpersonen gegründete Sonderung derselben in Aerzte und Wundärzte fortbesteht, da der Unterricht der Mediciner auf den deutschen Universitäten und namentlich auch auf der Leipziger Hochschule auf eine die ganze Kunst und Wissenschaft umfassende Weise ertheilt wird ¹⁾.

§. 4.

Auf der Leipziger Universität, auf welcher sonst vier ordentliche Professoren sich in den Unterricht in der Medicin theilten, lehren jetzt, mehre außerordentliche Professoren

1) Es sind sonst auf den Universitäten viele Aerzte zu Doctoren der Medicin und Chirurgie creirt worden, welche auch nicht die geringste Gelegenheit gehabt hatten, sich im Operiren oder im Anlegen von Bandagen zu üben, welche aber in der Praxis vornehm auf die herabsahen, welche sich diese Geschicklichkeit nicht allein angeeignet hatten, sondern dieselbe auch zum Nutzen ihrer Nebenmenschen in Anwendung brachten. Waren diese Aerzte bei aller Gelehrsamkeit im Stande, eine Ader zu öffnen, einen eingeklemmten Bruch zurückzubringen, ein ausgerenktes Glied einzurichten, einen gebrochenen Knochen in den Bruchflächen zu vereinigen und kunstgemäß zu verbinden u. d. g. m.? Waren bei dieser Mangelhaftigkeit der ärztlichen Bildung nicht Chirurgen unentbehrlich?

und Privatdocenten ausgenommen, zehn ordentliche Professoren die sämmtlichen dazu gehörigen Fächer, theoretische und practische¹⁾. Wo vor ungefähr 60 Jahren noch jede Gelegenheit mangelte, die Studirenden der Medicin practisch zu bilden, und kein einziges Krankenhaus denselben zugänglich war, werden sie jetzt angehalten, eine Klinik für innere und für chirurgische Kranke, eine dritte für Geburtshülfe und eine vierte für Augenheilkunde zu besuchen und sich in der Exploration und der Behandlung der Pflöglinge dieser verschiedenen Anstalten zu üben. Zu diesen kommt noch die Gelegenheit, sich in zwei von zahlreichen Kranken gesuchten medicinischen und chirurgischen Policliniken sowohl für die ärztliche, als für die chirurgische Praxis gründlich vorzubereiten. Außer diesen wird auch noch im hiesigen Zucht- und Arbeitshause, in welchem sich das Waisenhaus befindet, eine den jungen Medicinern zugängliche Klinik gehalten. Nur für die Beobachtung geisteskranker Personen entbehrt die Universität ein besonderes Krankenhaus, und es mußten sich die Studirenden bis jetzt mit der seltenen Gelegenheit begnügen, die ihnen im Jacobshospitale geboten wurde, wenn dergleichen Kranke zufällig dorthin gebracht wurden, oder mit denen, welche im Zucht- und Arbeitshause behandelt werden. Vorträge über Geisteskrankheiten werden aber regelmäßig in jedem Jahre gehalten. Außer diesem Mangel muß noch angeführt werden, daß der hiesigen Universität ein wissenschaftlich gebildeter,

1) Gleich den eigentlichen rein medicinischen Fächern sind auch die Hülfswissenschaften der Heilkunst auf unserer Universität reichlich bedacht, weswegen auch die Vorträge über Mineralogie, Botanik und Zoologie durch instructive Sammlungen und die Vorlesungen über Physik und Chemie durch die mannigfaltigsten Experimente erläutert werden können.

practischer Lehrer der Thierarzneikunst nebst einer Anstalt, franke Thiere zu beobachten und zu behandeln, abgeht. Weil aber der Besuch der clinischen Anstalten und die wissenschaftliche und technische Bildung in denselben den Studirenden der Arzneiwissenschaft viel Zeit wegnimmt, ist für dieselben auf unserer Hochschule der akademische Cursus auch auf fünf volle Jahre berechnet¹⁾. Es bedarf dies für

1) Der Studienplan, welcher jedem Studirenden der Arzneikunst bei der Inscription gedruckt eingehändigt wird, läßt sich am richtigsten beurtheilen, wenn ich denselben hier wörtlich mittheile:

„Uebersicht der zum wissenschaftlichen Studium der Heilkunde nöthigen Vorlesungen und Uebungen. Ueber die in den vier ersten Semestern aufgeführten Disciplinen wird in der Baccalaureatsprüfung, und über die in den folgenden Halbjahren aufgezählten Fächer in dem Rigorosum examinirt. Ueberdies ist vermöge besonderer Anordnung des hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vor dem Baccalaureatsexamen der Besuch der Vorlesungen über Logik und Psychologie, so wie vor dem praktischen Examen und dem über Geburtshülfe, die einjährige Theilnahme an der medicinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik durch Zeugnisse zu bescheinigen.

Erstes Semester: Anleitung zum Studium der Medicin, — Encyclopädie und Methodologie der Medicin, — Logik, — Mathematik, — Physik, — Botanik, — Encyclopädie der Naturgeschichte, — botanische Excursionen, — Osteologie und Syndesmologie.

Zweites Semester: Dryctognosie und Geognosie, — Zoologie, — Physik (Fortsetzung), — Chemie, — Splanchnologie, Myologie, Angiologie und Neurologie, — Anthropologie.

Drittes Semester: Chemie (Fortsetzung), — Vergleichende Anatomie, — Physiologie, — Allgemeine Anatomie, — Psychologie.

Viertes Semester: Physiologie (Fortsetzung), — Splanchnologie, — Myologie, Angiologie und Neurologie (Wiederholung), — Präparirübungen auf dem anatomischen Theater, — chemische Uebungen im Laboratorium, — allgemeine Pathologie.

6.

den Nichtarzt einer Erläuterung. Der Besuch der genannten clinischen Anstalten, ähnlich dem gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten der Juristen nach beendetem Universitätsstu-

Fünftes Semester: Materia medica, — Pharmacie, — allgemeine Therapie, — pathologische Anatomie, — chirurgische Anatomie, — Diätetik.

Sechstes Semester: Specielle Pathologie und Therapie, — Chirurgie, — Materia medica (Fortsetzung), — Receptirkunst, — psychische Heilkunde.

Siebentes Semester: Specielle Pathologie und Therapie (Fortsetzung), — Chirurgie (Fortsetzung), — Geburtshülfe, — Augenheilkunde.

Achstes Semester: Auscultiren in der medicinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik, — Einübungen der chirurg. und geburtshüfl. Operationen, — gerichtliche Medicin, — Geschichte und Literatur der Medicin, — Weiber- und Kinderkrankheiten.

Neuntes Semester: Medicinische, chirurgische und geburtshülfliche Klinik, — Medicinische und chirurgische Polyclinik, — medicinische Polizei.

Zehntes Semester: Fortsetzung der medicinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik und der medicinischen und chirurgischen Polillinik; — Thierheilkunde.

Außer dem Besuche der vorstehend genannten Lectionen ist jeder Studirende der Medicin verbunden und deswegen ernstlich zu ermahnen, auf der Universität die Uebungen in den alten Sprachen fortzusetzen, deswegen Vorträge über lateinische und griechische Schriftsteller und von der Mitte des academischen Cursus an über medicinische Autoren aus dem klassischen Alterthum zu hören, Theil an Disputationen über philosophische oder medicinische Materien in lateinischer Sprache zu nehmen, sich in allgemeiner Weltgeschichte, als der Grundlage der Geschichte der Medicin, zu unterrichten, und besonders auch die neuern lebenden Sprachen, und unter diesen namentlich die französische und englische, sprechen und schreiben zu lernen.

Leipzig, den 31. December 1842.

Die medicinische Facultät in der Universität
daselbst.

dium in einer oder der andern Gerichtsstube, erfordert aus verschiedenen Ursachen mehr Zeit, als die Stunden betragen, in welchen die clinischen Vorträge und Uebungen gehalten werden. In Kranken- und Gebärhäusern kommen Todesfälle vor, welche Gelegenheit zu pathologischen Sectionen geben. Jede solche anatomische Untersuchung füllt vielleicht mehre Stunden aus. Werden größere chirurgische Operationen plötzlich nöthig, so können dieselben nicht bis zur clinischen Stunde verschoben, sie müssen ohne Zeitverlust vorgenommen und die Schüler dazu gerufen werden. Noch zeitraubender ist die ordnungsmäßige Benutzung der geburtshülfllichen Klinik, weil die Schüler der Reihe nach die vorfallenden normalen Geburten abwarten und behandeln müssen. Eine in fünf oder sechs Stunden verlaufende Geburt gehört aber zu den kurzen Entbindungen, andere dauern 12, 16, 20, 24 Stunden und darüber. Ist im Geburtsacte künstliche Hülfe nöthig, so müssen alle Schüler, sei es am Tage oder in der Nacht, dazu gerufen werden. Bringt man noch in Anschlag, daß keine Klinik mit Nutzen besucht werden kann, bis der Schüler sich die dazu nöthigen Vorkenntnisse angeeignet hat, so wird man auch die Dauer von fünf Jahren nicht zu lang, sondern kaum ausreichend finden: denn es stellt sich heraus, daß der Studierende nicht wohl eher zur Benutzung der Kliniken übergehen darf, als bis er die Vorträge über die verschiedenen Fächer der Heilkunst in den Auditorien sämmtlich gehört hat, was, wie aus dem Studienplane zu ersehen ist, kaum bis zu und mit dem 8ten Semester ausführbar erscheint.

§. 5.

Gehören nun Prüfungen der Mediciner während des akademischen Cursus auf unserer Universität nicht zu den Seltenheiten, indem Solche, welche Stipendien genießen —

und deren sind Viele — halbjährlich einem kurzen Examen unterworfen werden und dem Eintritte in die medicinische, chirurgische und geburtshülflliche Klinik jedesmal ein Tentamen vorausgeschickt wird, um zu ermitteln, ob der Aufzunehmende auch die nöthigen Vorkenntnisse inne habe, so legt die hiesige medicinische Facultät ein besonderes Gewicht auf die Prüfung aller derjenigen, welche irgend ein Recht zur Ausübung entweder der gesammten Heilkunst, oder eines Faches derselben sich erwerben wollen. Die Candidaten, welche um die Promotion zu Doctoren der Medicin und Chirurgie ansuchen, haben sich dem sogenannten Baccalaureatsexamen, das sich über die theoretischen Fächer und die Hülfswissenschaften der Medicin erstreckt und von den Meisten nach Beendigung des vierten Semesters überstanden wird, zu unterziehen. Eine schriftliche Arbeit, die in lateinischer Sprache bei verschlossenen Thüren von 8—12 Uhr gefertigte Auseinandersetzung einer aus der theoretischen Medicin vom Decan gewählten Theses öffnet den Weg zur mündlichen Prüfung in lateinischer Sprache von 2 bis 6 Uhr des Nachmittags. Vor dem Rigorosum, welchem sich hier die meisten Studirenden gegen oder nach dem Ende des zehnten Semesters unterwerfen, haben sie vor dem Professor der Chirurgie zwei Operationen an Cadavern zu machen und bei verschlossenen Thüren schriftlich eine oder zwei Thesen lateinisch zu erläutern. In der Prüfung über die theoretischen Fächer examiniren die Professoren der Botanik über Mineralogie, Pflanzenkunde und Zoologie, der Professor der Chemie und Pharmacie über Chemie, der Professor der Anatomie und Physiologie über diese Fächer und über Physik und der Professor der Diätetik und Pathologie über generelle Pathologie. Der Decan der medicinischen Facultät leitet dieses Examen vom Anfange bis zum Ende. Im Rigorosum,

in welchem ein für jeden Fall bestimmter Procancellarius vom Anfange bis zum Ende von 2 bis 6 Uhr gegenwärtig ist, legen die Professoren der medicinischen Klinik oder der speciellen Pathologie und Therapie, zweitens der Professor der Chirurgie, drittens der Professor der Materia medica, viertens der Professor der gerichtlichen Medicin und der Professor der Geburtshülfe den Candidaten die Fragen vor, obgleich Alle, welche sich das Recht, die Geburtshülfe auszuüben, erwerben wollen, noch ein besonderes zweistündiges Tentamen über dieses Fach mit Operationen am Phantom, von dem Professor der Geburtshülfe in Gegenwart des Decans oder eines andern Beisitzers der Facultät abgehalten, bestehen müssen.

§. 6.

Früher mußten die Prüfungen der medicinischen Candidaten in den Wohnungen der Decane vorgenommen werden, wo es an Raume fehlte, eine größere Anzahl Zuhörer zuzulassen. Seit vorigem Jahre ist aber vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts der medicinischen Facultät im Pauliner Hofe in einem der neugebauten Häuser ein anständiges und geräumiges Local für ihre Sitzungen und Examina angewiesen worden und deswegen ist seit dem März des laufenden Jahres dem Publicum der Zutritt zu den letztern gestattet worden und es werden von jener Zeit an und künftig von der medicinischen Facultät alle Prüfungen öffentlich abgehalten. Auch die geburtshülflichen Tentamina, welche im Auditorium der Entbindungsschule, wo die dabei nöthigen Phantome und Instrumente zur Hand sind, vorgenommen werden, sind seit Michaelis vorigen Jahres öffentlich. Durch diese neue Einrichtung, welche von den Studirenden der Medicin mit Dank aufgenommen worden ist, hat die Facultät, die

schwere Verantwortlichkeit anerkennend, die mit der Ertheilung der Concession zur medicinischen Praxis verbunden ist, die Einsicht in ihre examinerische Thätigkeit ermöglichen wollen. Kann Jeder hören, welche Fragen in dergleichen Prüfungen vorgelegt und wie sie beantwortet werden, so sind unrichtige Urtheile über die Examinatoren und Examinanden weniger möglich und weniger zu fürchten.

§. 7.

Die medicinische Facultät hat sich aber auch gegen den Verdacht sicher zu stellen gesucht, daß ein oder der andere Examinator aus Mißgunst oder einer andern verwerflichen Ursache einem Candidaten zu schwere Fragen vorlegen und dadurch denselben chicaniren möchte. Sowohl in der Baccalaureatsprüfung als in dem Rigorosum werden von jedem Examinator dem Candidaten eine größere Anzahl von zusammengerollten Zetteln vorgehalten, damit dieser einen gleich einem Loose ziehe. Auf der innern Fläche jedes dieser Papierchen ist ein aus dem Fache, worüber der Aspirant examinirt werden soll, gewähltes Thema aufgeschrieben. Jeder Candidat zieht sich daher, unwissend, was auf dem Zettel steht, das Thema, worüber er geprüft wird, selbst. Ebenso werden auch für die schriftlichen Arbeiten mehre Themata vorgelegt, und dem Candidaten bleibt es anheimgestellt, sich eins oder mehre auszuwählen¹⁾.

1) In einer Schrift:

Vertrauliche Briefe an einen deutschen Staatsmann über personelle und wissenschaftliche Zustände in Verwaltung, Lehrweise, Vertretung und Ausübung der Medicin. Aus den Papieren eines Verstorbenen. 8. Cassel 1845,

ist von Seite 55 an, im 5ten Briefe, von den Staatsprüfungen der Medicinalpersonen viel angeführt und Seite 65 vorgeschlagen: „Es müßte eine Prüfungscommission bestehen, welche den Auftrag

§. 8.

Das letzte Examen, das jeder Candidat vor der Creirung zum Doctor zu bestehen hat, das Anfertigen der Inaugu-

hätte, den zur Staatsprüfung und Approbation sich meldenden Candidaten nach Maßgabe der wissenschaftlichen Zeitanforderung in eine gelehrte und praktische Untersuchung seiner Fähigkeiten zu ziehen, und zwar der Art, daß jede Frage und Antwort durch einen beeidigten Schnellschreiber ganz objectiv zu Protocoll genommen und jedes Urtheil der Examinatoren davon ausgeschlossen würde. — Nach Beendigung dieser inquirenden Verhandlungen müßte das Protocoll an eine höhere, wissenschaftliche Behörde geschickt und jede schriftliche Prüfungsarbeit beigelegt werden. — Diese höhere Behörde hätte dann allein nach den Acten zu prüfen und daraus ein Urtheil zu fällen, welches aus den Acten motivirt worden wäre.“

„Bei einer solchen Einrichtung könnte eine Parteilichkeit nicht leicht vorkommen, die Sachlage und der Thatbestand lägen offen vor, es könnte keine Verdrehung der Frage und Antwort, keine Animosität so grell wie bisher hervortreten, und da das Protocoll vor Abschickung von allen gegenwärtig gewesenen Examinatoren unterschrieben werden müßte, so wären sie auch für jede Inconsequenz, für jede unklare Frage, für jede böswillige Fallthür ihrer Ausdrucksweise, für Stoff und Fassung ihres Gegenstandes einer höheren, urtheilenden Behörde verantwortlich und der Candidat wäre im Stande, die actenmäßige Darstellung des Prüfungsurtheiles klar durchblicken zu können. — Wäre er aber der Meinung, daß ihm dennoch Unrecht im Urtheile geschehen sei, dann müßte er von einer zweiten Instanz die Acten revidiren lassen und somit eine Appellation ergreifen können. Hierdurch geschähe beiden Theilen volle Genugthuung und die Verhandlung einer Staatsprüfung erhielte einen rechtlichen Charakter und verlöre endlich die levis notae der persönlichen Einflüsse.“

Ich überlasse es dem Leser, zu beurtheilen, ob das von der hiesigen medicinischen Facultät eingeschlagene Verfahren, ihre Examina, welche den Staatsprüfungen andrer Staaten gleichzustellen sind, weil sie das Recht zur Ausübung der Medicin im Königreich Sachsen zur Folge haben, öffentlich abzuhalten und dem jedesmaligen Candidaten das Ziehen eines

ralsdissertation in lateinischer Sprache und das öffentliche Vertheidigen derselben gegen selbstgewählte Opponenten unter Leitung eines Moderators, eines Beisizers der Facultät, ist mehr geeignet, Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache und Schnelligkeit und Promptheit in der Zurückweisung der Einwürfe Anderer zu entwickeln, als Kenntnisse und Geschicklichkeit zu zeigen. Daher bleibt bei diesem öffentlichen Acte das Wichtigste, daß dem Promovirenden der Eid, in welchem er angelobt, daß er in allen Beziehungen die Pflichten eines practischen Arztes pünktlich befolgen wolle, auf die möglichst feierliche Weise abgenommen werde.

Was ist zu thun, um die nöthige Reform der Medicinalverfassung Sachsens in's Werk zu setzen?

§. 9.

Von jeher fühlten die Gesetzgeber, daß die chirurgische Bildung keinen vollkommenen ärztlichen Practiker herstellen könne, und deswegen verordneten dieselben auch in allen die Thätigkeit der Wundärzte normirenden Gesetzen das Hinzurufen vollständig unterrichteter Medicinalpersonen zu schwerern Krankheitsfällen. Wer sagt aber dem Chirurgen, daß dieser oder jener Mensch schwer erkrankt sei, da zum Erkennen vieler gefährlichen Uebel mehr als wundärztliche Kenntnisse erfordert werden? Am Krankenbette

Thema's zu überlassen, nach allen Seiten mehr Bürgschaft gewähren könne, als die genannten Vorschläge, die nur zu lebhaft an das geheime und schriftliche Inquisitionsverfahren erinnern.

erscheinen daher diese gesetzlichen Beschränkungen vielfältig als unausführbar, häufig werden sie aber auch umgangen oder auch geradezu verletzt. Die chirurgischen Schulen der frühern Zeit zogen aber nicht allein keine innern Aerzte, sondern auch nicht einmal immer geschickte Wundärzte und Operateure, weil der Unterricht zu kurze Zeit dauerte und den Schülern keine oder zu wenig Gelegenheit geboten wurde, sich practisch zu üben. Diese ungenügende Organisation von dergleichen Schulen für Chirurgen oder für Medicochirurgen konnte den Schriftstellern der frühern Zeit nicht entgehen, dessenungeachtet riethen mehre derselben zur Herstellung und zum Gebrauche von dergleichen Instituten, und wenn es mitunter auch nur geschah, um an einem solchen ein Lehramt einzunehmen¹⁾.

1) Wie weit der Leichtsinne mit der Errichtung von Schulen für Wundärzte und Medicochirurgen sonst getrieben worden ist, läßt sich aus vielen Stellen der Schrift: Die Schulen für Aerzte von A. F. Nolde, S. Braunschweig 1809, besonders aber aus S. 36 ersehen, wo §. 17 angeführt ist, daß Trampel eine solche Anstalt privatim errichtet und der letzte Churfürst von Trier eine ähnliche ins Leben gerufen hat, in welcher der ganze Cursus in zwei Jahren beendet wurde. In dem Mandate vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der Wundarzneikunst im Königreiche Sachsen betreffend, ist zwar die Zeit des Lernens §. 8 auf drei Jahre verlängert und eine zweijährige Dauer nur ausnahmsweise gestattet und von der Zustimmung der Lehrer abhängig gemacht. Erwägt man aber, daß nach §. 6 desselben Gesetzes die Schüler der chirurgisch-medicinischen Academie schon nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre, also in einem solchen Stadium des Lebens, in welchem die geistigen Kräfte, besonders der Verstand, bei weitem noch nicht vollständig entwickelt und erstarkt sind, aufgenommen werden können, so kann man auch nicht anders, als diese Zeit für das, was erlernt werden soll, als nicht ausreichend zu erklären. Eben so ist auch die auf vier Jahre §. 10 ausge-

§. 10.

Entschieden ist das Beibehalten der zweiten und untergeordneten Classe der Medicinalpersonen, der Wundärzte und der Schulen für dieselben nur erst in der neuern Zeit, in welcher sich die auf Universitäten Medicin Studirenden sämmtlich die chirurgische Bildung anzueignen angefangen hatten, als unzulässig erklärt worden. Namentlich hat der Geheime Rath, Prof. Dr. Walther¹⁾ in München und der ärztliche Verein in Dresden²⁾ gründlich und beachtenswerth das Nachtheilige der Fortdauer der Chirurgen nachgewiesen. Da besonders die Verfasser der letztern Schrift speciell auf die Sache eingegangen sind und mit unwiderleglichen Gründen auseinander gesetzt haben,

- 1) daß eine Scheidung der Medicinalpersonen in die beiden Hauptclassen der Aerzte und Wundärzte, wie sie das Gesetz annimmt, sich wissenschaftlich durchaus nicht rechtfertigen lasse;
- 2) daß dieselbe practisch gar nicht durchführbar sei und daher
- 3) zu ernstlichen Nachtheilen für den ärztlichen Stand, das Publicum und den Staat selbst führen müsse,

dehnte Schulzeit für die zu kurz, welche nebst der Chirurgie die innere Heilkunst erlernen wollen. Je jünger Zöglinge in eine solche Schule zugelassen werden, um so länger müssen sie den Unterricht in derselben genießen, wird anders die geistige Natur des Menschen gehörig bei dergleichen Bestimmungen berücksichtigt.

1) Ueber das Verhältniß der Medicin zur Chirurgie und die Duplicität im ärztlichen Stande. 8. Karlsruhe und Freiburg, 1841.

2) Zur Reform der Medicinalverfassung Sachsens. Ansichten und Wünsche. 8. Dresden, 1845.

so haben sie mich auch der Mühe überhoben, diese Wahrheiten hier als solche auszusprechen und als Beachtung verdienend darzustellen. Ich wende mich daher zur Würdigung der Wünsche und Vorschläge, welche die Verfasser von S. 73 ihrer lesenswerthen Abhandlung an vorgelegt und wodurch sie die auf dem Titel ihrer Broschüre ange deutete Reform der Sächsischen Medicinalverfassung näher bezeichnet haben. Die Verfasser wünschen S. 74:

§. 11.

I. eine gleichmäßige wissenschaftliche Befähigung aller der Heilkunst sich widmenden Individuen, indem in der Medicin so wenig als in der Theologie oder Jurisprudenz eine nur partielle Ausbildung ohne entschiedenen Nachtheil für deren Ausübung möglich sei. Um diese Befähigung zu erlangen, wird gefordert:

- a) daß die Studirenden der Medicin eine allgemeine wissenschaftliche und classische Schulbildung genossen haben, S. 74;
- b) daß das Studium derselben alle Zweige der Heilkunst gleichmäßig umfasse, S. 76;
- c) daß die Examina streng gehalten werden und sich über das ganze Gebiet der Arzneiwissenschaft verbreiten sollen, S. 77;
- d) daß die Erlaubniß zur Praxis nicht von der Doctorwürde abhängig gemacht werde, S. 77;
- e) daß nach Beendigung der academischen Studien den angehenden Aerzten in Spitälern mehr als bisher Gelegenheit geboten werde, sich practisch weiter auszubilden, und endlich
- f) daß die Studirenden der Medicin in der Staatsarzneikunde unterwiesen und in den Prüfungen da-

rüber mit examinirt, auch junge Aerzte zu den chirurgischen Verrichtungen bei gerichtlichen Sectionen zugezogen werden mögen.

- II. wünschen die Verfasser S. 78 für alle Mitglieder des ärztlichen aus einer Classe bestehenden Standes eine gleiche Berechtigung zur Ausübung der Heilkunst, und
- III. die vollständige Trennung des Barbierhandwerks von der Chirurgie, oder vielmehr von der Heilkunst, S. 79.

§. 12.

Streitet nun die Wissenschaft selbst gegen das längere Beibehalten der unvollkommen unterrichteten Medicinalpersonen und verlangt die Gerechtigkeit, daß in Zukunft nur solchen Männern im Staate die Ausübung der Heilkunst gestattet werde, welche sich in eben dem Grade für die rein medicinische, wie für die chirurgische Hülfsleistung gebildet haben, gehört es endlich zu den dringendsten Forderungen der Humanität, allen Landesbewohnern, reichen und armen, Städtern und Landleuten in Krankheiten und bei Körper- und Geistesgebrechen die gleiche Unterstützung durch vollkommen unterrichtete und technisch gebildete Aerzte zu ermöglichen, so läßt sich die Frage: was ist zu thun, um diese Reform je eher je lieber in's Werk zu setzen, durch keine Macht, weder durch das Hängen am Alten, noch durch Parteilichkeit oder Furcht vor Mühe und Kosten unterdrücken. Wo es gilt, so heilige Interessen, wie Gesundheit und Leben zu schützen, muß jeder Egoismus verstummen. Es leuchtet jedoch aus dem ersten Abschnitte dieser Schrift hervor, daß mehren der ausgesprochenen Wünsche schon Genüge geleistet war, ehe selbige der Publicität übergeben worden sind, und aus dem Nachste-

henden wird sich ergeben, daß die beantragte Reform der Sächsischen Medicinalverfassung auf eine sehr friedliche Weise und ohne Anderer Rechte zu beeinträchtigen, ja sogar ohne alle Kosten und mit wenig Mühe zu Stande gebracht werden kann.

§. 13.

Was der ärztliche Verein zu Dresden unter I. a) b) und c) vorgeschlagen hat, ist in Bezug auf die Studirenden der Medicin von der Universität und der medicinischen Facultät in Leipzig früher schon in Ausführung gebracht; was das unter a) Gewünschte betrifft, so werden diejenigen Ankömmlinge auf der Universität, welche die gesammte Arzneiwissenschaft studiren und zum Baccalaureats-examen und zum Rigorosum zugelassen sein wollen, nur nach Vorzeigung eines von einer Schulcommission ausgestellten Maturitätszeugnisses inscribirt. Dieses Testimonium beurfundet die genossene classisch-wissenschaftliche Bildung, ohne welche ja auch der Studirende nicht fähig sein würde, die lateinische Sprache am Krankenbette zu sprechen und zu verstehen und den Prüfungen in dieser Sprache sich zu unterziehen. Anlangend die unter b) und c) aufgestellten Wünsche, so können der dem 4. §. angehängte Studienplan und die Angaben §. 5. 6 und 7 über die Art und Weise, die Examina zu halten, den Leser in den Stand setzen, zu beurtheilen, ob die Facultät dabei die erforderliche Strenge und Unparteilichkeit zu beobachten beabsichtige oder nicht. Daß, wie unter d) verlangt wird, die Erlaubniß zur Praxis nicht von der Doctorwürde abhängig gemacht werde, hat auch bisher nicht Statt gefunden, indem die sogenannten Medicinae Practici, welche gleich den Wundärzten ihre Prüfungen in deutscher Sprache überstanden, auch die Erlaubniß, die innere und äußere Heilkunst auszuüben, er-

hielten. Die mit classischen Kenntnissen ausgerüsteten Studirenden betrachteten es als eine Ehrensache, allen wissenschaftlichen, an einen Candidaten zu machenden, Anforderungen Genüge zu leisten und sich also auch die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie zu erwerben. Sie suchten Promotions- oder andere Stipendien sich zu verschaffen, was ihnen auf unserer Universität nicht sehr schwer gefallen ist. Werden in Zukunft nur solche Studirende auf der Universität angenommen, welche das gesetzliche Maturitätszeugniß aufweisen, so werden sich auch diese bestreben, sich den Grad eines Doctors anzueignen, da die Promotion weniger Geldausgaben verursacht, als das Baccalaureatsexamen und das Rigorosum, die ja doch nicht in Wegfall kommen dürften, da durch dieselben die theoretischen und practischen Kenntnisse der Candidaten am sichersten ermittelt werden. Ueberdies würde auch die Einrichtung leicht getroffen werden können, daß denjenigen, welche diese Tentamina glücklich bestanden hätten, ohne die Würde eines Doctors, die Erlaubniß zur Ausübung der gesammten Heilkunst ertheilt werden könnte. Auch das unter c) vorgeschlagene ist zum Theil schon eingeführt: denn sowohl im Jacobshospital sind immer zwei, einer für die medicinische und einer für die chirurgische Abtheilung, als auch in der Entbindungsschule ein junger Mediciner auf 2 Jahre angestellt, um Tag und Nacht bereit zu sein, bei plötzlich eintretenden Erkrankungsfällen oder bei neu ankommenden Kranken die erste Hülfe zu leisten oder von wichtigern Vorkommnissen die Directoren in Kenntniß zu setzen, auf die Befolgung der gegebenen ärztlichen Vorschriften zu achten und ähnliche zum Hospitaldienste gehörige Verrichtungen zu übernehmen. Dieselbe Einrichtung besteht auch in der mit dem hiesigen Zucht- und Arbeits- hause verbundenen Krankenanstalt. Es darf bei Beurthei-

lung dieses wohlgemeinten Vorschlags nicht übersehen werden, daß die in Leipzig jetzt Medicin Studirenden in den verschiedenen Cliniken weit mehr Kranke aller Art und Gebärende zu sehen und zu behandeln bekommen, als früher und daß ihnen daher ein späterer Aufenthalt in irgend einem Krankenhause, um sich in der Praxis zu üben, weniger noth thut, als dies bei weniger clinischen Uebungen wünschenswerth gewesen sein mag¹⁾. Endlich ist auf f) zu erwiedern, daß jetzt ein Professor für die Staats- und gerichtliche Arzneikunde auf der hiesigen Universität angestellt ist, daß dieser Vorträge über medicinische Polizei und gerichtliche Medicin zu halten und im Rigorosum darüber zu examiniren verpflichtet ist. Ueberdies werden in der Entbindungsschule bei Sectionen von Kinderleichen gewöhnlich auch Anweisungen darüber gegeben, was der gerichtliche Arzt zu berücksichtigen und zu thun haben würde, wenn er eine Obduction vor besetzter Gerichtsbank auszuführen beauftragt sein sollte. Aehnliche Gelegenheit, andere Verrichtungen eines gerichtlichen Arztes zu beobachten, wird den Studirenden auch im hiesigen Jacobskrankenhause gewährt.

§. 14.

Sind in Zukunft alle Aerzte gleichmäßig ebensowohl medicinisch als chirurgisch gebildet, so muß auch, wie unter II. vorgeschlagen ist, allen das gleiche Recht zustehen, mit Ausnahme der Geburtshülfe, die gesammte Heilkunst an jedem ihnen beliebigen Orte des Vaterlandes auszuüben.

1) Sollten Diejenigen wieder auf unsre Universität zurückkehren, welche dieselbe vor 15 oder 20 Jahren verlassen haben, sie würden sich wundern über die Bereicherungen, welche den Anstalten für Naturwissenschaften und Medicin zu Theil geworden sind. Mit den Anstalten konnte natürlicher Weise auch der Unterricht erweitert und vervollständigt werden.

Haben sie überdies die gesetzlich verordnete Prüfung über die Geburtshülfe bestanden, wie es seit längerer Zeit fast die meisten Studirenden nach beendigtem akademischen Curfus hier zu thun pflegen, so kann ihnen auch das Recht, am Geburtsbette Hülfe zu leisten, nicht streitig gemacht werden. Die Entbindungskunst ist übrigens eine aus einem physiologischen, pathologischen und therapeutischen Theile bestehende Heilkunst, welche eine ebenso wissenschaftliche als technische Bildung verlangt, zu deren Constatirung eine besondere bis auf das Operative ausgedehnte Prüfung nöthig ist. Allerdings liegt es im Interesse der Kranken und der Aerzte selbst, daß diese künftig sämmtlich die Entbindungskunst ebensowohl theoretisch als practisch studiren und sich dem Examen über dieselbe unterwerfen, damit sie mit Recht den Namen vollständig gebildeter Heilkünstler führen können.

§. 15.

In den unter III. S. 79 ausgedrückten Wunsch, daß das Barbierhandwerk gänzlich von der Heilkunst getrennt werden möge, stimmt gewiß jeder mit ein, welcher wahrgenommen hat, wie diese Vereinigung nicht allein dem Studium, sondern auch den Practikern der Wundarzneikunst geschadet hat. War etwas geeignet, in den Augen der Laien den Werth der Chirurgie herabzusetzen und den Hörsälen dieser Kunst unreife und eben nicht wißbegierige Schüler zuzuführen, so ist es durch die §. 2 des Mandats vom 30. Januar 1819 ausgesprochene Nöthigung der Lehrburschen oder Gesellen der Barbierzunft zum Erlernen der Wundarzneikunst geschehen. Die Barbier- oder Badestuben haben ihre frühere Bedeutung als Zufluchtsorte für plötzlich Erkrankte oder körperlich Beschädigte längst verloren und es sind in den meisten Städten Krankenhäuser für Kranke und Privat-Badeanstalten für Badelustige getreten.

§. 16.

Da nach dem, was in dem vorstehenden 13. §. nachgewiesen worden ist, die unter I. a) b) und c) beantragten Veränderungen auf der Universität Leipzig schon in Ausführung gebracht worden sind, und die unter d) e) und f) vorgeschlagenen Einrichtungen, wenn sie ganz den Wünschen des Dresdner Vereins entsprechend hergestellt werden sollen, nur einiger Nachhülfe bedürfen würden, so bleibt, um die empfohlene Reform zu Stande zu bringen, nichts zu thun, als zu verordnen:

a) daß wie bisher, auch von jetzt ab auf der Universität Leipzig nur solche zum Studium der Medicin zugelassen werden, welche sich eine vollkommene classische Schulbildung angeeignet haben und welche mit einem Maturitätszeugnisse ausgestattet sind;

β) daß dagegen von jetzt an weder auf der Universität Leipzig, noch auf der chirurgisch=medizinischen Akademie zu Dresden Studirende der Chirurgie oder solche, welche sich als Medicinae Practici bilden wollen, aufgenommen und inscribirt werden;

γ) daß nach dem Aussterben der jetzt concessionirten Wundärzte und Medicinae Practici nur eine Classe von Aerzten fortbestehen solle, welche im Lande und unter der Armee vertheilt, einzig die Heilkunst auszuüben bestimmt sei;

δ) daß zwar die chirurgisch=medizinische Akademie in Dresden aufgehoben, von derselben aber doch die geburtshülfliche Anstalt als Schule für Hebammen und ein Stadt= oder Kreishospital für medicinische und chirurgische Kranke, be-

sonders zur Uebung für angehende Militärärzte beibehalten werde;

e) daß die niedern chirurgischen Verrichtungen, namentlich das Beibringen von Klystiren, das Schröpfen, das Setzen von Blutegeln und Auflegen und Verbinden von Blasenpflastern den Barbierern zu übertragen sei, wenn man diese Geschäfte nicht darin besonders unterrichteten Krankenwärtern überweisen will. Auch könnten die Barbierer, wo es total an Aerzten fehlt, als Todtenbeschauer angestellt werden.

§. 17.

Gegen diese Neuerungen läßt sich allerdings einwenden:

a) daß überhaupt Mangel an Aerzten und insbesondere auch auf dem Lande und in kleinern abgelegenen Städten eintreten könne; denn es stehe zu befürchten, daß auf der Universität nicht Mediciner genug für das gesammte Königreich unterrichtet werden können und daß die vollständig gebildeten und für alle Heilfächer befähigten Aerzte sich nicht an kleinen Orten oder auf dem Lande etabliren würden, und b) daß die auf Universitäten unterrichteten Mediciner wegen Unbekanntschaft mit dem Wesen des Militärs und wegen Widerwillen gegen die militärische Subordination sich nicht zu Militärärzten eignen möchten. Untersuchen wir, in wie weit diese Entgegnungen als haltbar und also auch als beachtenswerth erscheinen oder nicht.

§. 18.

Bis jetzt war es bekannt, daß Wundärzte und *Medicinae Practici* mit wenigen Schulkennntnissen ausgerüstet auf der Universität Leipzig und auf der chirurgisch-medicinischen Academie in Dresden gebildet werden durften. Nicht we-

niger bekannt war es aber auch, daß diese per fas et nefas einen großen Theil der innern Praxis wegnahmen. Dessen ungeachtet hat sich im Laufe des jetzigen Jahrhunderts die Anzahl der Medicin Studirenden auf unserer Universität von 1801 bis ungefähr 1820 bedeutend vermehrt und von dem letztern Jahre bis jetzt nicht vermindert, wie aus dem Verzeichnisse derer, welche von 1801 bis 1845 jährlich das Rigorosum, das zur Promotion den Weg eröffnende Examen, bestanden haben, ersehen werden kann¹⁾. Werden aber die gesammte Medicin Wenigere studiren, wenn sie wissen, daß Halbärzte nicht weiter gebildet werden dürfen und daß die Praxis allein den vollständig und durchgreifend unterrichteten Medicinalpersonen überlassen bleibt? Jeder mit der Sache Vertraute wird diese Frage wohl mit Nein beantworten und sich mit mir überzeugt halten, daß außer manchem talentvollen Jünglinge nicht Wenige von denen, welche sich jetzt der Chirurgie widmeten, sich mehr anstrengen, eine lateinische Schule mit Fleiß besuchen und von da auf eine Universität gehen werden, um sich zu vollkommenen Ärzten

1) Zahl Derer, welche das Rigorosum zurückgelegt haben:

Jahr.	Zahl der Examinirten.	Jahr.	Zahl der Examinirten.	Jahr.	Zahl der Examinirten.	Jahr.	Zahl der Examinirten.
1801	7	1813	3	1825	19	1837	25
1802	12	1814	10	1826	16	1838	22
1803	6	1815	8	1827	18	1839	10
1804	6	1816	8	1828	11	1840	20
1805	6	1817	10	1829	18	1841	13
1806	4	1818	9	1830	12	1842	19
1807	9	1819	18	1831	23	1843	26
1808	8	1820	19	1832	18	1844	34
1809	8	1821	12	1833	13	1845	18
1810	14	1822	17	1834	13		
1811	9	1823	25	1835	16	bis zum	
1812	11	1824	26	1836	21	20. Sept.	

auszubilden und sogar auch daselbst zu promoviren¹⁾. Das Studium der Medicin verursacht auf unserer Universität weniger Kosten, als auf andern Hochschulen, weil die Studenten hier weniger Honorarien entrichten und arme durch königliche und andere Convictstellen und durch Stipendien erleichtert werden können. Ob übrigens bei der hinreichenden Zahl von Lehrern und bei einer gehörigen Einrichtung der Institute für die theoretischen und practischen Fächer der Medicin, welcher sich jetzt unsere Hochschule erfreut, jährlich 10, 20 oder 30 Studirende mehr aufgenommen und also so viel Aerzte mehr gebildet werden, darauf kommt wenig an und deswegen würde die Universität auch immer vermögend sein, selbst wenn verheerende Kriege oder Seuchen ausbrechen sollten, die hinreichende Zahl von Heilkundigen zu unterrichten.

§. 19.

Was aber die Erwiderung, daß vollkommen gebildete Aerzte oder Doctoren der Medicin sich nicht in kleinern Städten oder auf Dörfern niederlassen würden, betrifft,

1) Die Würde eines Doctors der Medicin scheint der ärztliche Verein für vollkommen ausgebildete Aerzte zu niedrig angeschlagen zu haben. Sie wird bei unsrer Facultät nicht durch Geld oder Gunst, sondern durch Fleiß und das Bestehn mehrerer schweren Prüfungen erworben und gewährt den medicinischen Practiker fürs ganze Leben eine passende Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, wie dem Theologen das Pfarramt oder dem Juristen eine Anstellung oder die Advocatur. Deswegen halte ich es auch nicht für nöthig, daß sich die gewünschte Reform des Medicinalwesens bis dahin erstreckt, und ich sehe voraus, daß die Studirenden künftig, je mehr sie sich Kenntnisse und Geschicklichkeit auf der Universität aneignen werden, sich auch um so eifriger bemühen werden, den Doctorgrad als Lohn ihrer wissenschaftlichen Anstrengungen von dort mit wegzunehmen.

so darf nicht übersehen werden, daß, wenn ein Arzt alle Fächer der Heilkunst ausübt, derselbe auch in einem kleinern Orte oder Kreise mehr Beschäftigung und dadurch auch reichlichem Verdienst findet, als bisher, wo sich die verschiedenartige Praxis in mehre Medicinalpersonen vertheilte. Jüngere rüstige Männer für jedes Fach, für innere und chirurgische Heilkunst, für Geburtshülfe und Augentherapie befähigt, werden ihren Wohnsitz, wenn sie volkreichere Plätze und Gegenden von Aerzten schon besetzt wissen, lieber da aufschlagen, wo sich ihnen Aussicht zu einer angemessenen Thätigkeit darbietet, wie dies auch schon geschehen ist: denn auch jetzt schon sind Dörfer in unserm Königreiche Sachsen mit Doctoren der Medicin versehen. Ueberdies ist auch ein kleiner und wenig bevölkerter Ort nicht absolut unpassend für einen geschickten Arzt: denn es kommen oder schicken die Kranken aus der Ferne zu ihm, oder er ist genöthigt, diese in größern Entfernungen zu besuchen.

§. 20.

Wichtiger scheint auf den ersten Blick der Einwand, daß auf der Universität unterrichtete und besonders zu Doctoren promovirte Aerzte sich nicht eignen würden, im Militär die Heilkunst auszuüben. Stütze man diesen Einwand, worauf man wolle, auf Unbekanntschaft mit dem Wesen und dem Leben des Soldaten, oder auf Abneigung gegen den Soldatenstand, oder endlich auf Widerwillen gegen die militärische Subordination, so wird man sich bei näherem Eingehen in die Sache bald überzeugen, daß alles nur Scheingründe sind. Wollte man auch zugeben, was sich jedoch nicht immer so verhält, daß dem vollständig unterrichteten medicinischen Practiker Wesen und Thun des Kriegers unbekannt sei, so darf man doch nicht be-

zweifeln, daß er alle Krankheiten und Verletzungen kennen müsse, welche dem Menschen zustoßen können: denn Stich-, Hieb- und Schußwunden, Spitalfieber, Krankheiten von schlechter oder mangelnder Kost, von zu anstrengenden Märschen und von der Einwirkung rauher und nasser Witterung, oder großer Hitze nehmen die ärztliche Thätigkeit auch an andern Menschen in Anspruch. Bestünde es übrigens in der Wahrheit, daß der auf der Universität unterrichtete Mediciner nicht zum Militärarzte passe, weil er da keine Gelegenheit gehabt habe, sich vom Wesen des Militärs Kenntniß zu verschaffen, so müßten auch die Bergleute, die verschiedenen Arten von Fabrikarbeitern, die Seeleute und fast jedes Handwerk von besondern Ärzten behandelt werden. Lernten denn aber die Schüler der chirurgisch-medicinischen Akademie, oder anderer ähnlicher Anstalten, in ihren Hörsälen oder sonst wo dies eher, als bis sie in den Militärdienst übergegangen waren? ¹⁾ Auf

1) Ein höher gestellter Arzt der dänischen Armee, welcher 33 Jahre gedient hat, schrieb unter dem 31. Juli d. J. aus Kopenhagen an den Professor der Chirurgie Dr. Günther allhier Folgendes: „Daß eine besondere militärische Erziehung für den künftigen Militärarzt sollte nothwendig sein, kann ich — der ich seit 33 Jahren als solcher diene, in Wahrheit nicht einsehen. Allerdings erfordert es im Anfange einige Anstrengung, um mit den militärischen Formen vertraut zu werden, aber dies gilt sicherlich eben sowohl von jeder andern neuen Stellung im Leben, und es wird dem gebildeten Manne gewiß nicht mehr und nicht größere Mühe verursachen, sich in den militärischen Formen zurecht zu finden, als in denen einer andern Berufsart oder amtlichen Stellung. Ich selbst z. B. kam in meinem 24. Lebensjahre und zwar wider meinen Wunsch als Regimentschirurg zur dänischen Armee, gänzlich unbekannt mit dem militärischen Dienste, und ich kann in Wahrheit versichern, daß ich mich niemals durch meine Amtsarbeiten und durch die viel besprochene militärische

den zweiten Einwurf, auf die Abneigung zum Soldatenstande läßt sich leicht antworten. Gibt es auch solche Medicinalpersonen, welche den Dienst bei einem Regimente anzunehmen nicht geneigt sind, so werden sich auch viele finden, welche um Anstellung bei der Armee nachsuchen, vorausgesetzt, daß den Militärärzten ein ihrer Bildung und ihrem Wirkungskreise angemessener Rang zugestanden oder der Gebrauch der Doctorwürde gestattet wird. Militärpflichtigen könnte übrigens eine bedeutende Erleichterung verschafft werden, wenn man ihnen erlaubte, ihre Studien auf der Universität bis zum Ende fortzutreiben und nach Beendigung derselben als Aerzte einzutreten. Der dritten Entgegnung, dem Widerwillen gegen die militärische Subordination, liegt eine irrige Ansicht zu Grunde. Weil Viele wähnen, auf den Universitäten herrsche unter den Studirenden allgemeine Zügellosigkeit, so ist man auch auf den Gedanken gekommen, die von der Universität entlassenen Mediciner seien unter dem Militär als Aerzte nicht zu gebrauchen. An und für sich geht es aber auf unserer Universität nicht so her und dann sind besonders die Mediciner diejenigen, welche, sobald sie anfangen, klinische Anstalten zu besuchen, gänzlich auf die akademische Freiheit verzichten müssen¹⁾. Jeder gewissenhafte practische Arzt

Subordination genirt gefühlt habe. Dasselbe gilt ebenfalls von den meisten meiner Collegen."

1) Der Mediciner tritt schon beim Beginne seines academischen Cursus mit den Meisten seiner Lehrer in einen nähern Umgang, als die Studenten, welche ihre Professoren nur auf dem Catheder sehen und hören. Mit den Vorträgen über Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie und Anatomie sind Demonstrationen und Vorzeigungen verbunden, welche ein Annähern zwischen Professoren und Zuhörern herbeiführen. Diese Annäherung mehrt sich in den Stunden, in welchen

hängt übrigens von seinen Kranken ab und deren Ruf um Hülfe ist gebieterischer, als der Befehl eines Obern. Sachsen macht übrigens, wenn es die vorgeschlagene Reform seiner Medicinalverfassung einführt, nicht den Anfang mit dieser neuen Einrichtung: denn bereits ist in Dänemark, dessen Regierung dem Medicinalwesen von jeher die größte Aufmerksamkeit gewidmet hat, die im Jahre 1785 errichtete chirurgische Academie in Kopenhagen, die viel geleistet und zur Verbreitung und Vervollkommnung der Chirurgie in Dänemark nicht wenig beigetragen hat, im Jahre 1841 mit der dasigen Universität vereinigt, um den Unterricht in der Medicin zu vervollständigen. Seit dieser Zeit wählt die dänische Armee und Marine ihre höhern und untergeordneten Aerzte von den auf der Universität in Kopenhagen gebildeten Medicinalpersonen und nach der Versicherung des oben schon citirten Schreibens eines dänischen Militärarztes melden sich bei eintretenden Vacanzen mehr Adspiranten, als angestellt werden können. Auch in Braunschweig und Hannover sollen die Posten der Militärärzte mit vollkommen durchgebildeten Medicinern besetzt werden, und wahrscheinlich beabsichtigt man dasselbe auch in Baiern, da seit 1842 die Schulen für Chirurgen in Landshut und Bamberg ebenfalls geschlossen worden sind.

Anweisungen zum Zergliedern, zu chemischen und pharmaceutischen Verrichtungen, zum Operiren am Phantom oder am Cadaver und zum Anlegen von Bandagen u. d. g. ertheilt werden. Sehr wirksam für Erhaltung des Fleißes und der Sittlichkeit hat sich auf unserer Universität auch die Einrichtung gezeigt, daß die meisten Studirenden der Medicin sich schon zu Ende des 4. Semesters dem schweren Baccalaureats-examen unterwerfen. Wer dies aber ermöglichen wollte, mußte vom Anfange der Universitätsstudien fleißig sein. Wer aber zwei Jahre Fleiß aufgewendet hatte, arbeitete auch die übrigen Jahre mit gleichem Eifer fort.

§. 21.

Sollte aber auch das künftige Anstellen solcher Medicinalpersonen bei der Armee, welche ihre Studien auf einer Universität gemacht und die für die Erlangung der Erlaubniß zur Praxis im Königreiche Sachsen vorgeschriebenen Examina bei der Prüfungsbehörde glücklich bestanden und von letzterer wohl auch den Grad eines Doctors der Medicin und Chirurgie erlangt haben, einen Mehraufwand¹⁾ in der Besoldung und eine neue Einrichtung in Bezug auf die Rangverhältnisse nöthig machen, so darf dieses nicht von der Ausführung dieser Einrichtung abschrecken; denn was dadurch erreicht werden soll, ist dieser Aufopferungen vielfach würdig. Die Soldaten der Sächsischen Armee sind Söhne Sächsischer Einwohner und nicht, wie früher, zum Theil gegen Handgeld angeworbene Fremdlinge. Als Sächsischen Unterthanen steht ihnen, wie jedem Bürger und Bauer des Königreichs Sachsen, das Recht zu, erkrankt oder verwundet, die beste und am sichersten zur

1) Zum wissenschaftlichen Studium der Medicin gehören ohngefähr 6 Jahre Aufenthalt auf einem Gymnasium, vom 13ten oder 14ten Lebensjahre an, 5 Jahre auf der Universität und wohl auch 1 Jahr auf einer wissenschaftlichen Reise im Auslande. Männer, die so viel Zeit, Mühe und Kosten, als alles dieses erfordert, aufgewendet haben, können nicht eben so salarirt werden, als welche etwa 3 Jahre auf einer Schule lateinisch gelernt und auf der chirurgisch-medicinischen Academie vom 16. Lebensjahre an 3 oder 4 Jahre studirt haben. In Friedenszeiten kann jedoch wohl dadurch, daß die Militairärzte, welche den Universitätsunterricht genossen und bei der Facultät die Examina zurückgelegt haben, auch in untergeordneten Aemtern beim Militair als Civilärzte zu practiciren berechtigt sind, an deren Besoldung ein Ersparniß gemacht werden, weil sie sich durch die Civilpraxis etwas verdienen können.

Genesung verhelfende medicinische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Zur Zeit des Kriegs verlangt überdies der ärztliche Dienst im Militär nicht allein die unterrichtetsten und geschicktesten, sondern auch moralisch und geistig kräftigsten und gewissenhaftesten Männer, weil sich in vorkommenden Gefechten die verschiedenartigsten Verwundungen mitunter plötzlich so vermehren, daß deren kunstgemäße Behandlung fast die Kräfte der verfügbaren Medicinalpersonen übersteigt. In Militärlazarethen und im Geleite größerer Armeen oder Truppenhöre entwickeln sich aber auch zur Zeit des Kriegs nicht selten verheerende Seuchen, welche die Soldaten in großen Massen befallen und von Seiten der Militärärzte alle mögliche Kunst und Wissenschaft, so wie die aufopferndste Hingebung erfordern. In dergleichen Lagen paßt nur ein für alle Fächer der Heilkunst gebildeter, schnell sehender und dabei richtig denkender und urtheilender Arzt, welchem die Anordnungen der Humanität und seines Gewissens eben so viel oder noch mehr gelten, als die Vorschriften seiner Obern. Wer, wie ich, im Jahre 1813 auf den Schlachtfeldern um Leipzig und in den Spitalern in der Stadt an der Behandlung der verwundeten und erkrankten Krieger Theil genommen und dabei beobachtet hat, wie viel ein tüchtiger Arzt da leisten, wie viel aber auch ein weniger unterrichteter und geschickter vernachlässigen könne, der begreift nicht, daß man nicht schon von da an darauf bedacht gewesen ist, nur vollkommene und wissenschaftlich gebildete Aerzte zum Dienst in der Armee auszusuchen.

**Einige Wünsche, welche mit der Einführung
der beantragten Reform der Medicinalver-
fassung in näherem oder entfernterem
Zusammenhange stehen.**

Erstlich wünscht der Professor der Chirurgie in dem hiesigen Jacobshospitale für die chirurgische Klinik eine Vermehrung der Freistellen für chirurgische Kranke und sollte der Universität von jetzt an allein die Bildung der Aerzte für das Königreich Sachsen zugewiesen werden, bis wenigstens zur Höhe von zwölf Betten. Diesem Wunsche fügt derselbe einen zweiten bei, daß nach Aufhebung der chirurgisch-medicinischen Academie diejenigen Cadaver, welche bisher nach gesetzlichen Bestimmungen an diese Academie abgeliefert werden mußten, der medicinischen Facultät in Leipzig zur Benutzung für den Professor der Anatomie und für den Professor der Chirurgie zuerkannt werden möchten.

Zweitens mußte ich als Director der königlichen Entbindungsschule schon vor längerer Zeit den Wunsch aussprechen, daß ein Flügel des Trierschen Instituts, welcher sehr klein, für seine Einwohner zu enge und ganz baufällig war, neu und geräumiger aufgeführt und zum Hauptflügel des Trierschen Instituts erhoben werden möchte. Kommt die in diesen Blättern besprochene Reform des Sächsischen Medicinalwesens zu Stande, so erscheint es rathsam, diesen Flügel größer, als von mir anfänglich vorgeschlagen worden ist, zu erbauen, damit in Zukunft mehr als 12 Schwangere oder Gebärende, die jetzige etatmäßige Zahl, aufgenommen werden könnten, und es würde dies

nöthig werden, wenn sich die Schüler der Geburtshülfe vermehren sollten. An dieses Anliegen reihe ich allerdings das Gesuch um ein Gesetz zur Normirung des Hebammenwesens an der Stelle des Mandats vom 2. April 1818: die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen, betreffend, das dem jetzigen Standpunkte der Geburtshülfe nicht mehr angemessen ist¹⁾.

Entbehrt drittens die hiesige Universität eines Spitals für Geistesfranke und müssen sich die Medicin Studirenden begnügen, nebenbei dergleichen Leidende im Jacobs-spitale oder im Zucht- und Arbeitshause zu sehen, so gehört allerdings ein Krankenhaus mit Seelenfranken zu den dringendsten Bedürfnissen, wenn nicht eine Lücke in dem practischen Unterrichte der Mediciner bleiben soll. Vielleicht läßt sich dieses Bedürfniß mit einem andern, das bald mehr fühlbar werden wird, zugleich befriedigen. Bei dem Zusammendrängen vieler Menschen aus der arbeitenden Classe in den sich fast täglich vergrößernden und jährlich vermehrenden Dörfern in der Nähe von Leipzig, wird ein größeres Krankenhaus, nach Art des Zwickauer, für den Leipziger Kreis dringend nothwendig werden: denn unmöglich kann der Stadt Leipzig zugemuthet werden, die armen Kranken aus diesen Dörfern in ihrem Jacobshospitale verpflegen und behandeln zu lassen. In einem Spitale dieser Art, eingerichtet für innere und chirurgische Kranke, könnte auch eine Abtheilung für Seelenfranke angebracht werden.

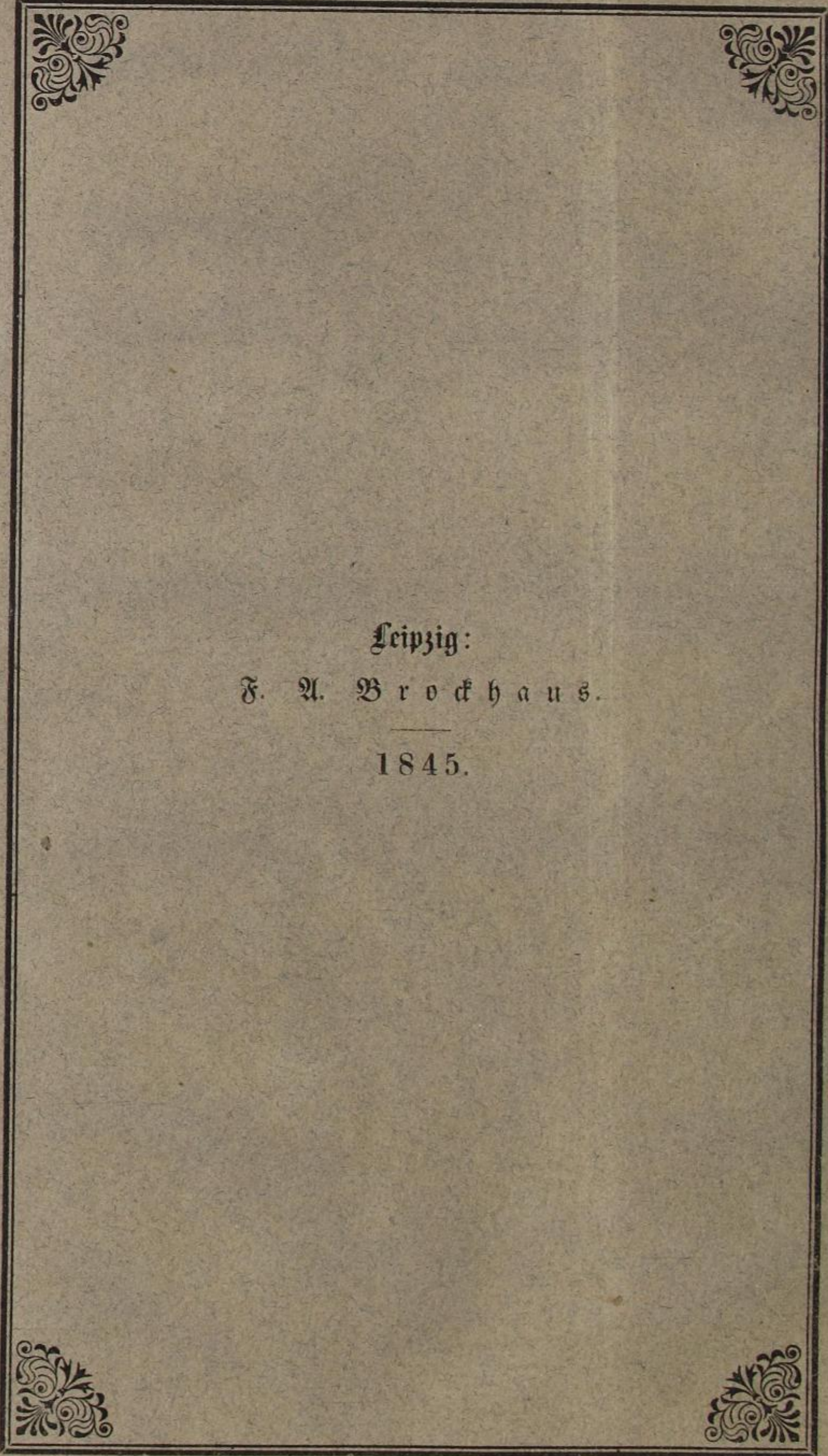
1) Der ärztliche Verein in Dresden hat in seiner Schrift: Zur Reform S. 15 5 angeführt, daß den Hebammen in Sachsen auch die Verabreichung der Opiumtinctur erlaubt sei. Diese Erlaubniß ist aber weder in der Hebammenordnung noch in dem gesetzlich eingeführten Hebammenbuche gegeben.

Viertens ist den hier Medicin Studirenden Gelegenheit, franke Hausthiere zu beobachten und behandeln zu sehen und Vorträge über dergleichen Krankheiten zu hören, wünschenswerth. Wie die vergleichende Anatomie und Physiologie die Kenntniß des gesunden Menschen und seiner Verrichtungen gedeihlich gefördert hat, so kann auch die vergleichende Pathologie und Therapie dem Arzte nützlich sein. Von den Bezirks- und gerichtlichen Aerzten werden ja aber über Krankheiten und besonders über Seuchen der Thiere Kenntnisse und Urtheile verlangt und deswegen sind auch Anstalten für das practische Studium derselben unentbehrlich.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

1 A 07 82



Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1845.

